



Berlin, den 03. Februar 2025

Prozessbeobachtungsbericht

Erläuterungen und Hintergründe eines Berliner Verwaltungsgerichtsbeschluss hinsichtlich möglicher Schadensersatzforderungen in Millionenhöhe aufgrund eines Datenschutzverstoßes der Berliner Feuerwehr infolge der bereichsbezogenen Nachweispflicht - IfSG §20a

Am 03.02.2025 war am Berliner Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zwischen einem Kläger als Angehöriger der „Berliner Feuerwehr“ und den Beklagtenvertretern der „Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ anberaunt. Aufgrund der potentiell erheblichen Auswirkungen für einen größeren Personenkreis war ein Prozessbeobachter der „Blaulicht-Familie“ anwesend. Nach Rücksprache mit mehreren Angehörigen der Berliner Feuerwehr wird der Vorgang als motivierendes Beispiel der Wiederherstellung des Rechtsstaates und der Aufarbeitung des Coronaunrechtes erläutert.

Mit Einführung der bereichsbezogenen Nachweispflicht - IfSG §20a unterlagen die Angehörigen bestimmter Einrichtungen dem Zwang bis zum 15.03.2022 den Impfstatus hinsichtlich der sogenannten Coronaimpfung bzw. den Genesenenstatus offen zu legen. Sofern dies nicht nachgewiesen wurde, drohten potentiell Berufsverbote (bzw. genauer Betretungsverbote) seitens des zuständigen Gesundheitsamtes.

Die Nachweispflicht bestand nach Auffassung der Behördenleitung der Berliner Feuerwehr für alle Angehörigen der Behörde. Hierbei war es für die Behördenleitung ferner völlig unerheblich, ob die Mitarbeiter tatsächlich im Rettungsdienst am Patienten eingesetzt wurden oder nicht. Folglich waren nach dieser Sichtweise die Mitarbeiter in der Leitstelle, den Kfz-Werkstätten, der IT-Infrastrukturbereiche, der Kosteneinzahlung, der Personalverwaltung, der Finanzverwaltung, der rückwärtig planerischen Bereiche, der Feuerweherschule, etc. ebenfalls davon erfasst. Diese rigorose Interpretation des IfSG §20a war nicht zwingend vorgegeben, da selbst eine das IfSG §20a erläuternde „*Handreichung zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogene Tätigkeiten*“ hier einen entsprechenden Ermessensspielraum einräumte. Folglich stieß diese dennoch undifferenzierte und knallharte Auslegung auch bei dem Personalrat der Berliner Feuerwehr gemäß deren behördeninternen Podcasts auf Ablehnung und Kritik.

Die eigentliche Meldung beim Gesundheitsamt erfolgte dann mittels eines für jeden Angehörigen individuell auszufüllenden Vordrucks. In diesem wurden unter anderem Fragen zur Person gestellt:

Hat diese Person...

- direkten Kontakt zu Angehörigen vulnerabler Gruppen? ☐ ja ☐ nein
- bereits eine Impfung erhalten oder einen vereinbarten Impftermin nachgewiesen oder ihre Bereitschaft zur kurzfristigen Impfung erklärt? ☐ ja ☐ nein
- besondere Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Bereichs? ☐ ja ☐ nein

Auszug Meldebogen (blanko)

Die erste Frage nach dem direkten Kontakt zu Angehörigen vulnerabler Gruppen wurde dann für alle Angehörigen der Berliner Feuerwehr mit „JA“ angekreuzt. Die Beantwortung der ersten Frage erfolgte somit für alle Mitarbeiter pauschal und völlig unabhängig von deren tatsächlichen Funktionen innerhalb der Behörde. Eine Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten, also des individuellen Arbeitsumfeldes des Mitarbeiters, unterblieb. Folglich wurden ausnahmslos alle Mitarbeiter ohne nachgewiesene Coronaimpfung bzw. dem Genesenenstatus in derselben Art dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet.

Über die tatsächlichen Hintergründe dieser höchst fragwürdigen Meldepraxis wird in Kreisen der Berliner Retter nur gemutmaßt. Fakt ist, dass diese Angabe nicht aus Versehen oder zufällig erfolgte, sondern mit berechnender Absicht. Das Gesundheitsamt, welche entsprechende Meldebögen erhalten hat, hätte auf dieser Grundlage jedem Angehörigen ein Berufsverbot (bzw. genauer Betretungsverbot) aussprechen können. Auffällig ist ferner, dass diese Art des Meldeverhaltens maximalen Impfdruck auf ausnahmslos alle Angehörigen ausübt und dies insofern dem damaligen Narrativ von einem „Impfen bis die Nadel glüht“ entspricht.

Diesbezügliche Kritik seitens des Personalrates der Berliner Feuerwehr wurde von der Behördenleitung ignoriert. In der Folge reichte dieser und weitere Angehörige der Behörde eine Beschwerde bei der „Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ein. Überraschenderweise wollte diese wiederum in dem Handeln der Berliner Feuerwehr absolut kein Fehlverhalten erkennen und attestierte kein Fehlverhalten.

In der Folge kam es aufgrund dieser für den Kläger irritierenden Sichtweise zu einer Verwaltungsstreitsache. Ein Angehöriger aus dem rückwärtigen Bereich der Berliner Feuerwehr, welcher im März 2022 eine Angabe im Sinne des IfSG §20a verweigerte, bat das Gericht um Überprüfung der Entscheidung der Berliner Datenschutzbeauftragten. Es war somit zu prüfen, ob nicht, wie vom Kläger vorgetragen und begründet hier folgendes vorliegt:

- Verstoß gegen Grundsatz der Richtigkeit
- Verstoß gegen Grundsatz der Datenminimierung
- Verarbeitung unrichtiger personenbezogener Daten
- Abfrage unerheblicher Informationen

Das Ziel der Klage war insbesondere der Erlass eines neuerlichen und korrigierten Bescheides (genannt Abschlussnachricht) über das Gebaren der Berliner Feuerwehr ganz im Sinne des Klägers.

Der zuständige Richter lies bedauerlicherweise keinen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Nachweispflicht an sich erkennen und auch mit Kritik an der Sinnhaftigkeit der Maßnahme hielt er sich in seinen Ausführungen zurück. Dennoch äußerte der Richter im weiteren Verlauf der mündlichen Verhandlung, dass diese Art der Umsetzung der Maßnahme deutlich zu weit ging und „...*wohl nicht ganz richtig*“ war.

Für Heiterkeit im Gerichtssaal sorgte die Posse, dass die Berliner Feuerwehr dem Kläger eine Kopie des Meldebogens trotz Antrag vorenthielt und man anfänglich geltend machte, dass eine Kopie seines Meldebogens der Behörde nach Versenden an das Gesundheitsamt nicht vorliegen würde. Umso überraschender war es, dass man, nachdem der Klägeranwalt eingeschaltet wurde, dann doch plötzlich und unerwartet eine Kopie hatte auffinden können.

Da erkennbar wurde, dass der Richter dem Ansinnen der Klägerseite vollumfänglich zustimmen würde, erklärte sich die Beklagte - also die Berliner Beauftragte für Datenschutz - zu einem neuerlichen Bescheid (genannt Abschlussnachricht) inhaltlich im Sinne des Klägers bereit. Insofern ist abschließend festgestellt, dass die Behördenleitung der Berliner Feuerwehr einen bewussten Datenschutzverstoß bei der Anwendung des IfSG §20a begangen hat und diesen in den nächsten Tagen zugestellt bekommen wird. Insbesondere wird dann diese Abschlussnachricht enthalten, dass:

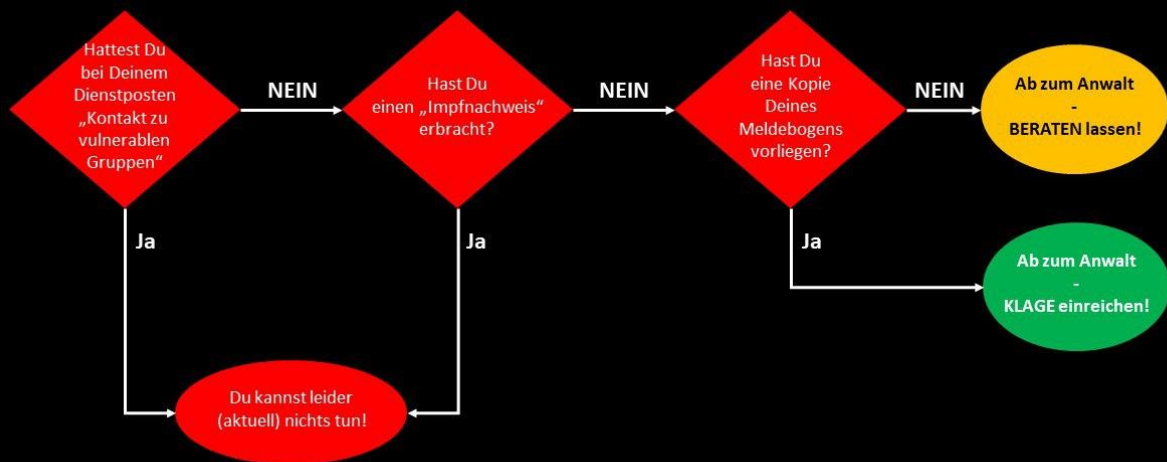
„...Es liegt ein Verstoß gegen Artikel 5 DSGVO insoweit vor, als die erste Frage auf der zweiten Seite des Benachrichtigungsbogens zur Person des Klägers über einen direkten Kontakt zu Angehörigen vulnerabler Gruppen mit „ja“ beantwortet wurde. Aufgrund des konkreten Einsatzes des Klägers bei der Berliner Feuerwehr lag ein solcher direkter Kontakt offenbar nicht vor und hätte diese Frage stattdessen richtigerweise mit „nein“ beantwortet werden sollen.“

Aufgrund der Erfahrungen und dem eigenen Erleben im [Rettungsdienst](#) der Berliner Feuerwehr lehnten viele Berliner Retter bekanntermaßen eine dritte Genthapiessitzung im Jahr 2022 ab. Als dann eine weitere Meldung an das Gesundheitsamt nach dem 30. September 2022 erfolgen sollte, machten viele Kollegen gemäß der immer lauter werdenden internen [Aufforderung](#) gegenüber der Behördenleitung keine Angaben hinsichtlich des Impfstatus. Zuletzt waren somit laut [Presseberichten](#) bis zu 1.300 Angehörige der Berliner Feuerwehr als sogenannte Ungeimpfte eingestuft und dem Gesundheitsamt im Oktober 2022 gemeldet worden. Insofern ist nach vorsichtigen Schätzungen von Berliner Rettern nun davon auszugehen, dass 1/3 der 1.300 Gemeldeten mittels der falschen Angabe im Meldebogen übermittelt worden sind, da diese keinen direkten Kontakt zu vulnerablen Gruppen hatten.

Der Ausgang der Klage und der kritischen Würdigung der Datenschutzbehörde Berlin ergibt nun einen äußerst erfolgversprechenden und begründbaren Anspruch auf Schadenersatz. In den nun anstehenden Zivilrechtsprozessen kann auf dieser Grundlage ein Schadenersatz für die Verletzung immaterieller Werte eingeklagt werden. Laut Auskunft von Fachanwälten für Datenschutzrecht kann sich diese Art von Schaden auf idR bis zu 1.500 bis 2.500€ pro Einzelfall belaufen (in Einzelfällen bis zu 5.000€). In der Summe ergibt dies somit einen potentiellen Gesamtschaden von über einer Millionen Euro, welcher somit von der Berliner Feuerwehr für das Mitmachen, der Narrativtreue und dem Dabeisein zu zahlen wäre.

Schematische Darstellung des nun folgenden Klageprozesses:

Klage gegen Berliner Feuerwehr KANNST DU WAS TUN? UND WENN JA, WAS?



Die Verjährungsfrist für zivilrechtliche Klagen hinsichtlich der Schadensersatzansprüche endet voraussichtlich am 31.12.2025.